

Interne Kontrolle in Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen

Überwachung der Vorsorgewerke durch geeignete interne Kontrolle

Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen stellen erhöhte Anforderungen an die Ausgestaltung der internen Kontrolle. Besonders sind die Entscheide und Tätigkeiten der Vorsorgekommissionen zu überwachen.

IN KÜRZE

Das oberste Organ kann Entscheidungskompetenzen in einem klar definierten Rahmen an die Vorsorgekommissionen übertragen. Die Verantwortung für die Kontrolle bleibt aber beim Stiftungsrat.

Erich Meier

dipl. Wirtschaftsprüfer,
Partner, Leiter KPMG
Kompetenzzentrum
Pensionskassen,
KPMG AG



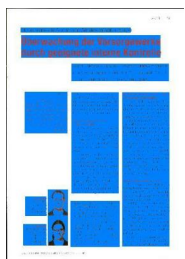
Carole Gehrler

dipl. Wirtschaftsprüferin,
Senior Managerin,
Mitglied KPMG
Kompetenzzentrum
Pensionskassen,
KPMG AG



¹ In diesem Artikel wird unter dem Begriff Sammeleinrichtung eine Vorsorgeeinrichtung mit mehreren Vorsorgewerken verstanden, die jeweils einen eigenen Rechnungskreis und dadurch auch einen eigenen Deckungsgrad haben. Dabei tragen die einzelnen Vorsorgewerke je nach Ausgestaltung unterschiedlich viele Risiken. Bei einer Gemeinschaftseinrichtung hingegen werden die Risiken gemeinschaftlich getragen und es gibt nur einen gemeinsamen Rechnungskreis und Deckungsgrad.

² Wird auch als paritätisches Organ bezeichnet.



Die Geschäftsmodelle und die Ausgestaltung der Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen¹ sind verschieden. Folglich unterscheiden sich auch die Anforderungen an die interne Kontrolle dieser Vorsorgeeinrichtungen stark.

Grundlegende Anforderungen an interne Kontrolle

Die interne Kontrolle muss so ausgestaltet sein, dass sie der Grösse und Komplexität der Vorsorgeeinrichtung angemessen ist (Art. 35 Abs. 1 BVV 2). Verantwortlich für die Ausgestaltung der internen Kontrolle ist das oberste Organ.

Unabhängig von der individuellen Ausgestaltung der Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen gilt es, für solche Einrichtungen allgemeingültige Spezialitäten zu beachten, die sich in der internen Kontrolle niederschlagen müssen. So gibt es einerseits für diese Vorsorgeeinrichtungen typische Geschäftsfälle, andererseits gibt es Delegationen von Entscheidungen und Aufgaben an die Vorsorgekommissionen.²

Spezifische Risiken bei Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen

Viele Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen wickeln ein Massengeschäft ab. Die Prozesse und Kontrollen müssen so ausgestaltet sein, dass dieses Massengeschäft fehlerfrei, effizient und zeitgerecht abgewickelt werden kann. Zur Verhinderung von systematischen Fehlern braucht es ausgebaute (generelle) IT-Kontrollen und insbesondere einen robusten Change-Management-Prozess. Zudem braucht es eine griffige Überwachung aller vorgesehenen Kontrollen.

Zusätzlich zu diesen sehr generellen Anforderungen an die interne Kontrolle gibt es eine Reihe von spezifischen Risiken bei Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen, denen mit Kontrollen begegnet werden sollte. Einige Beispiele dazu haben wir in der Tabelle zusammengestellt (Seite 44).

Rolle der Vorsorgekommissionen

Eine besondere Rolle kommt den Vorsorgekommissionen zu. Das oberste Organ hat die Möglichkeit, verschiedene Aufgaben und Kompetenzen an die Vorsorgekommissionen zu delegieren. Nicht delegiert werden dürfen allerdings Aufgaben, die gemäss Art. 51a BVG unübertragbar und unentziehbar dem obersten Organ zugewiesen sind. Dies ist jedoch dahingehend zu verstehen, dass das oberste Organ einen reglementarischen Rahmen abstecken kann, in dem die Vorsorgekommissionen Entscheidungen treffen dürfen.

An die Vorsorgekommissionen können zum Beispiel folgende Entscheidungen und Aufgaben delegiert werden,

wobei im Idealfall Entscheidungsvorschläge unterbreitet und der Spielraum vorgegeben werden:

- Verzinsung,
- Verwendung vorsorgewerksspezifischer freier Mittel,
- Umsetzung und Überwachung der Vermögensanlage,
- Bearbeitung der Unterdeckung auf Stufe Vorsorgewerk,
- Teilliquidationsverfahren auf Stufe des Vorsorgewerks,
- Ausgestaltung Beiträge und Leistungen.

Überwachung der Vorsorgekommissionen

Unabhängig von der Delegation trägt das oberste Organ juristisch die Verantwortung für die ganze Vorsorgeeinrichtung und damit auch für jedes Vorsorgewerk. Die interne Kontrolle muss folglich überwachen, ob die Entscheidungen und Tätigkeiten der Vorsorgekommissionen gesetzes- und reglementskonform sind. Ist dies nicht gegeben, muss es einschreiten und gegebenenfalls Ersatzmassnahmen vornehmen. Besonders anspruchsvoll sind insbesondere die Kontrolle von Massnahmen zur Beseitigung einer Unterdeckung sowie die Kontrolle der Vermögensanlage.

Plädoyer für die interne Kontrolle

Die Verantwortung des obersten Organs in Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen ist umfassend und erstreckt sich insbesondere auch auf die Vorgänge innerhalb der Vorsorgewerke. Die Wahrnehmung dieser Verantwortung kann nur gelingen, wenn die spezifischen Risiken in der internen Kontrolle berücksichtigt sind und der Stiftungsrat die interne Kontrolle angemessen überwacht. |



Risiken und deren Kontrollen bei Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen

Risiken

Fehlerhaftes Underwriting

Anschluss von Arbeitgebern:

- mit ungünstigem Risikoprofil,
- zu ungünstigen Konditionen oder
- mit nicht reglementarisch vorgesehenen Leistungsversprechen.

Nicht bilanzierte Leistungsversprechen

Vorsorgewerksspezifische Leistungskomponenten (z. B. erhöhte Risikorenten oder Überbrückungsrenten) werden nicht erkannt oder nicht korrekt bilanziert.

Kündigung Anschlussvertrag

Die Kündigung des Anschlussvertrags ist ungültig, da die Zustimmung des Personals fehlt (siehe dazu BGE 9C_409/2019).

Teilliquidationen auf Stufe Vorsorgewerk

Teilliquidationstatbestände auf Stufe Vorsorgewerk werden nicht erkannt und in der Folge wird kein Teilliquidationsverfahren durchgeführt.

Wahl und Zusammensetzung Vorsorgekommissionen

Die Entscheide der Vorsorgekommissionen sind nichtig, da die Vorsorgekommissionen nicht reglementskonform zusammengesetzt sind oder die Wahl der Mitglieder nicht korrekt erfolgt ist.

Massnahmen

- Definition von Anschlusskriterien.
- Festlegung einer verbindlichen Preistabelle für Risiko- und Verwaltungskostenbeiträge.
- Verwendung Musteranschlussvertrag.

- Verwendung Musteranschlussvertrag.
- Einsatz von technischem System, das die Erfassung und in der Folge automatische Bearbeitung der allermeisten vertraglichen Komponenten erlaubt.
- Allfällige Ausnahmen sind mit einem manuellen Prozess zu bewirtschaften.

- Verwendung eines standardisierten Formulars für Vertragskündigungen.
- Einverlangen von Beweismitteln für Zustimmung Personal.

- Analyse der Bestandesveränderungen auf Stufe Vorsorgewerk zur Identifikation von Auffälligkeiten.
- Jährliche Befragung des Arbeitgebers mittels Formular oder (Jahres-)Gespräch.

- Verwendung eines standardisierten Formulars zur Meldung der Vorsorgekommissionsmitglieder. Anhand des Formulars kann systematisch abgefragt werden, wie und wann die Wahl durchgeführt worden ist.

Kontrollen

- Kontrolle der Einhaltung dieser Grundlagen vor Unterzeichnung Anschlussvertrag.

- Vieraugenkontrolle bei Erfassung Anschlussvertrag im technischen System (oder auf manueller Liste).
- Abschlusserstellungsprozess: Kontrolle, dass die nicht im System erfassten Leistungsversprechen manuell aufgearbeitet wurden (z. B. mittels Ansatz einer vorsorgewerksspezifischen technischen Rückstellung).

- Vieraugenkontrolle zur Sicherstellung der Gültigkeit der Kündigung.

- Kontrolle der Bestandesveränderungsanalyse und der daraus abgeleiteten Massnahmen.
- Kontrolle der Ergebnisse aus der Befragung und der daraus abgeleiteten Massnahmen.

- Bei wichtigen Entscheidungen (z. B. Verwendung vorsorgewerksspezifischer freier Mittel für Beitragszahlungen) wird die Zusammensetzung und Wahl der Vorsorgekommission kontrolliert (z. B. mittels Handelsregister). Bei Auffälligkeiten werden von der Vorsorgekommission weitere Unterlagen einverlangt.